

Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach dem Bundesmeldegesetz vom 03.05.2013, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22.12.2025 sind die Meldebehörden zu verschiedenen Datenübermittlungen von personenbezogenen Daten aus dem Melderegister verpflichtet. Gegen nachfolgende Datenübermittlungen steht den betroffenen Personen ein Widerspruchsrecht nach § 50 Abs. 5 BMG zu:

§ 50 Absatz 1 Satz 1 BMG (Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder der Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG (Familiennamen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad und derzeitige Anschrift sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

§ 50 Absatz 2 BMG (Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und/oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

§ 50 Absatz 3 BMG (Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage)

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

§ 42 Absatz 3 BMG i. V. m. § 42 Absatz 2 BMG (Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die betroffene Person, sondern Familienangehörige angehören)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum.

Im Melderegister eingetragene Übermittlungssperren sind jeweils bis auf Widerruf gültig.

Unter dem Link

<https://bus.rlp.de/info?infotype=0&areald=8959830&ags=07137068&area=Mayen&searchtext=%C3%9Cbermittlungssperre#result>

können Sie die entsprechenden Informationen abrufen, gerne steht Ihnen auch das Team des Bürgerservice der Stadtverwaltung Mayen unter der Tel. Nr. 02651/883303 oder E-Mail meldewesen@mayen.de zur Verfügung

Mayen, den 18.03.2026

Der Oberbürgermeister